

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.2004

Geschäftszahl

2001/10/0156

Rechtssatz

Der Umstand, dass noch keine Verordnung im Sinne des § 9 Abs 3 NÖ NatSchG 2000 erlassen wurde, steht weder einer "negativen" Feststellung im Sinne des § 10 Abs 2 leg cit noch der Durchführung der darauf gerichteten Prüfung entgegen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2002/10/0212

2001/10/0081